

# Gesellschaftsvertrag Stephanus gGmbH

(Stand 14.12.2021)

## § 1 Firma, Sitz

- (1) Die Gesellschaft ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma „Stephanus gGmbH“.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin.

## § 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung
  - der Jugend- und Altenhilfe,
  - des öffentlichen Gesundheitswesens,
  - des Wohlfahrtswesens,
  - der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 Abgabenordnung,
  - der Hilfe für Menschen mit Behinderung,
  - der Erziehung, Volks- und Berufsbildung,
  - der Integration von Migrantinnen und Migranten, insbesondere von Geflüchteten gemäß Asyl- und Aufenthaltsgesetz sowie
  - des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder und des Umweltschutzes.
- (3) Der Gesellschaftszweck
  - a) der Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, der Wohlfahrtspflege und der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung und den Betrieb von Einrichtungen der stationären, der teilstationären und der ambulanten Altenhilfe, der Tagespflege, der häuslichen Pflege und Betreuung im Sinne des SGB, insbesondere im Sinne des Gesetzes der Sozialen Pflegeversicherung (SGB XI) und der gesetzlichen Krankenversicherung (SGB V) sowie Angeboten des betreuten Wohnens;
  - b) der Förderung der Hilfe für Menschen mit Behinderung wird insbesondere verwirklicht durch
    - i. die Unterhaltung und den Betrieb von stationären, teilstationären und ambulanten Einrichtungen und Angeboten für Menschen mit Behinderung
    - ii. die Unterhaltung und den Betrieb von Werkstätten für Menschen mit Behinderung und ist ausgerichtet auf die Eingliederung geistig, körperlich oder seelisch Behinderter. Für Menschen, die wegen ihrer Behinderung keine Beschäftigung auf dem freien Arbeitsmarkt finden, stellt die Gesellschaft Dauerarbeitsplätze zur Verfügung.
  - c) der Förderung der Jugendhilfe und der Erziehung, Volks- und Berufsbildung wird insbesondere verwirklicht durch

- i. die Unterhaltung und den Betrieb von Schulen, hier insbesondere auch Förderschulen und integrative Schulformen für Menschen mit Behinderungen,
  - ii. die Unterhaltung und den Betrieb von Frühförder- und Beratungsstellen,
  - iii. die Unterhaltung und den Betrieb von Kindertagesstätten und sonstige Einrichtungen mit Beratungs- und Betreuungsleistungen,
  - iv. die Unterhaltung und den Betrieb von Familienberatungsstellen sowie
  - v. die Unterhaltung und den Betrieb von Sozialeinrichtungen sonstiger Art, die Förderungs- und Betreuungsleistungen im Bereich der Jugendhilfe und -arbeit sowie Bildungs- und Erziehungsaufgaben gegenüber Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, insbesondere gegenüber Menschen mit Behinderungen und Einschränkungen erbringen,
  - vi. Hilfen zur Erziehung in stationären Wohnformen, teilstationären Einrichtungen und ambulanten Hilfen,
  - vii. die Gestaltung arbeitsweltbezogener Jugendarbeit,
  - viii. die Gestaltung offener Angebote für Kinder und Jugendliche,
  - ix. am Sozialraum orientierte Projekte zur Gestaltung des gesellschaftlichen Zusammenlebens und
  - x. die inklusive Arbeit mit gesellschaftlich Benachteiligten, insbesondere Kindern und Jugendlichen.
- d) der Förderung der Integration von Migrantinnen und Migranten, insbesondere von Geflüchteten gemäß Asyl- und Aufenthaltsgesetz wird insbesondere mittelbar verwirklicht durch die Mittelbeschaffung und -weitergabe im Sinne des § 2 Abs. 4 dieses Vertrages zum Zwecke
- i. der Begründung, Unterhaltung und Finanzierung von Wohnunterkünften/Gemeinschaftsunterkünften,
  - ii. der Begründung, Unterhaltung und Finanzierung von Anlaufstellen für Geflüchtete,
  - iii. der Ehrenamtskoordination,
  - iv. der Begründung, Unterhaltung und Finanzierung von Beratungs-, Begegnungs- und Bildungsangeboten im Migrations- und Integrationsbereich,
  - v. der Arbeitsintegration und Coaching,
  - vi. von Projekten zur Förderung der sozialen Integration und
  - vii. der Konzeption und Durchführung von Modellprojekten.
- e) der Förderung des Natur- und Umweltschutzes wird insbesondere mittelbar verwirklicht durch die Mittelbeschaffung und -weitergabe im Sinne des § 2 Abs. 4 dieses Vertrages zum Zwecke
- i. der Durchführung von Veranstaltungen zum Thema Umweltschutz,
  - ii. der Durchführung von Angeboten, Informationen und Bildung zum Thema Naturschutz und angrenzende ökologische Themen,

- iii. der Förderung des Umweltbewusstseins und der Umweltbildung durch die ökologische Bewirtschaftung,
  - iv. der Kommunikation und des Erfahrungsaustausches zu Garten- und Umweltthemen.
- (4) Der Gesellschaftszweck kann gemäß § 58 Nr. 1 AO auch verwirklicht werden durch Mittelbeschaffung und -weitergabe zur Förderung der in Absatz 2 genannten Zwecke, soweit diese durch andere steuerbegünstigte Körperschaften, durch Körperschaften des öffentlichen Rechts oder durch ausländische Körperschaften verfolgt werden. Die Förderung kann auch durch die vergünstigte Überlassung von Gütern und Leistungen an andere steuerbegünstigte Körperschaften für deren steuerbegünstigte Zwecke erfolgen. Diese haben die ihnen zugewandten Mittel ausschließlich und unmittelbar für ihre steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden.
- (5) Die Gesellschaft verwirklicht die in Absatz 2 genannten Zwecke auch im Rahmen eines planmäßigen Zusammenwirkens mit weiteren steuerbegünstigten Körperschaften, die die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllen, durch das Erbringen oder die Inanspruchnahme von Leistungen, insbesondere von Dienstleistungen aller Art, durch Nutzungsüberlassungen, durch Lieferungen oder durch die Überlassung von Personal. Zu den vorgenannten Leistungen gehören vor allem Leistungen im Bereich Facility Management, Dienstleistungen im Bereich des Personal- und Rechnungswesens sowie Mietverwaltungsleistungen und allgemeine Verwaltungsleistungen.
- Das planmäßige Zusammenwirken erfolgt mit den zum Unternehmensverbund um die Stephanus-Stiftung gehörenden Tochter- und Beteiligungsgesellschaften, die die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllen.
- (6) Die Gesellschaft ist unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung oder Förderung des Gesellschaftszwecks dienen. Insbesondere kann sie zu diesem Zweck auch andere vergleichbare Gesellschaften gründen, übernehmen oder sich an ihnen beteiligen sowie alle damit zusammenhängenden Dienst- und Nebenleistungen erbringen. Die Gesellschaft darf auch Zweigniederlassungen errichten.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (3) Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (4) Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

### **§ 4 Stammkapital, Geschäftsanteile**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 727.750 (in Worten: siebenhundertsiebenundzwanzigtausendsiebenhundertfünfzig Euro).
- (2) Alleinige Gesellschafterin ist die Stephanus-Stiftung Berlin.
- (3) Die Einlagen sind in voller Höhe erbracht.

### **§ 5 Ideelle und organisatorische Ausrichtung der Gesellschaft**

Grundlage allen Handelns der Gesellschaft ist die Satzung der Stephanus-Stiftung.

## **§ 6 Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft, Bekanntmachungen**

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- (3) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

## **§ 7 Organe**

Organe der Gesellschaft sind

- a. die Gesellschafterversammlung,
- b. die Geschäftsführung und
- c. der Aufsichtsrat.

## **§ 8 Geschäftsführung und Vertretung**

- (1) Die Geschäftsführung ist für die Führung der laufenden Geschäfte und die strategische Planung verantwortlich. Sie hat dabei der ideellen und gemeinnützigen Ausrichtung der Gesellschaft und ihrer organisatorischen Einbindung in den Stiftungsverbund in besonderem Maße Rechnung zu tragen.
- (2) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft entweder von zwei Geschäftsführern oder von einem Geschäftsführer mit einem Prokuristen gemeinsam vertreten. Jedem Geschäftsführer kann vom Aufsichtsrat Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.
- (3) Der Aufsichtsrat kann Geschäftsführer durch Beschluss partiell für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen oder für ein einzelnes konkretes Rechtsgeschäft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (4) Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung, die einen Katalog von Maßnahmen und Rechtsgeschäften enthalten muss, welche der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, werden in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung auch die Ressortaufteilung, Form und Verfahren der Beschlussfassung, Ausgestaltung der Informationspflichten und interne Regelungen zur Wahrnehmung der Außenvertretung geregelt. Erlass und Änderung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates.

## **§ 9 Einberufung der Gesellschafterversammlungen und Beschlussfähigkeit**

- (1) Die Gesellschafterversammlung findet jährlich mindestens einmal spätestens zwei Monate nach Aufstellung des Jahresabschlusses durch die Geschäftsführung statt. Darüber hinaus finden Gesellschafterversammlungen statt, wenn die Geschäftsführung oder ein Gesellschafter dies verlangen, weil eine Beschlussfassung der Gesellschaft erforderlich wird oder die Einberufung aus einem sonstigen Grunde im Interesse der Gesellschaft liegt.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Der Einberufung sollen die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten erforderlichen Unterlagen beigelegt werden. Mit Zustimmung aller Gesellschafter kann auf die Einhaltung von Form und Frist gem. Satz 1 verzichtet werden. Form und Frist der Einberufung gelten als gewahrt, wenn alle Gesellschafter an der Gesellschafterversammlung teilnehmen und die Tagesordnung genehmigen.

## **§ 10 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft, übt die strategische Kontrolle aus und trifft alle Grundsatzentscheidungen.

- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die zum Beispiel die Struktur der Gesellschaft, die Anbindung an die Gesellschafter, besondere Risiken und ihre grundlegende strategische sowie ideelle Ausrichtung betreffen. Sie beschließt über folgende Angelegenheiten:
- a. Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlage, die Teilung und die Einziehung von Geschäftsanteilen,
  - b. Beschlussfassung über die Gewinnverwendung oder Behandlung eines Bilanzverlustes im Rahmen der Vorschriften der Abgabenordnung über „steuerbegünstigte Zwecke“
  - c. Veräußerung des gesamten Unternehmens oder von Unternehmensteilen
  - d. Beschlüsse über Unternehmensverträge
  - e. Strukturmaßnahmen, die Gegenstands- oder Zweckänderungen gleichkommen
  - f. Änderung des Gesellschaftsvertrages
  - g. Auflösung der Gesellschaft
  - h. Kapitalmaßnahmen.

## § 11 Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung

- (1) Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen gefasst.
- (2) Außerhalb von Versammlungen können Beschlüsse auch in Textform gefasst werden, wenn alle Gesellschafter diesem Verfahren zustimmen oder sich daran beteiligen. Die Geschäftsführung hat die Gesellschafter in Textform unter genauer Bezeichnung des Gegenstandes mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zur Stimmabgabe aufzufordern. Stimmen, die bis zum Fristablauf der Geschäftsführung nicht zugegangen sind, gelten als Ablehnung. Der Beschluss kommt bereits vor Fristablauf zustande, sobald alle Gesellschafter zugestimmt haben.
- (3) Die Gesellschafter sind zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten der Gesellschaft verpflichtet. Dies gilt nicht gegenüber Organen der Gesellschaft oder des Gesellschafters, soweit diese sich mit der Beteiligung zu befassen haben, und nicht für allgemein bekannte Tatsachen.
- (4) Die Gesellschafterversammlung kann Gäste beratend hinzuziehen.
- (5) Soweit Beschlüsse der Gesellschafterversammlung nicht notariell beurkundet werden, sind sie in einer Niederschrift festzuhalten, die von den teilnehmenden Vertretern der Gesellschafter zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung, im Falle einer Abstimmung nach Absatz 2 unverzüglich nach der Abstimmung den Teilnehmern und der Geschäftsführung zu übermitteln; Zeitverzögerungen oder formale Protokollmängel haben auf die Wirksamkeit der Beschlüsse keine Auswirkungen. Wird der Niederschrift nicht binnen vier Wochen nach dem Zugang der Niederschrift schriftlich oder per Fax widersprochen, so gilt die Niederschrift als genehmigt, es sei denn, mit der Niederschrift wird bewusst von den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung abgewichen.

## § 12 Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Die jeweiligen Mitglieder des Kuratoriums der Stephanus-Stiftung Berlin sind ohne weiteren Beststellungsakt gleichzeitig Mitglieder des Aufsichtsrates der Gesellschaft.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats gelten als für die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Kuratorium der Stephanus-Stiftung bestellt. Aufsichtsratsvorsitzende/-r ist die/der Vorsitzende des Kuratoriums der Stephanus-Stiftung. Stellvertretende/-r Aufsichtsratsvorsitzende/-r ist die/der stellvertretende Vorsitzende des Kuratoriums der Stephanus-Stiftung. Der Aufsichtsrat, dieser vertreten durch die/den Aufsichtsratsvorsitzende/-n, vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung.
- (4) Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung und ist für alle ihm durch den Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben zuständig sowie für alle Fragen, die ihm von der Geschäftsführung zur Entscheidung vorgelegt werden.

- (5) Der Aufsichtsrat ist darüber hinaus für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a. Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung und Abschluss ihrer Anstellungsverträge
  - b. Feststellung des Jahresabschlusses
  - c. Auswahl und Bestellung eines Abschlussprüfers / einer Abschlussprüferin
  - d. Entlastung der Geschäftsführung
  - e. Erteilung und Widerruf von Prokura und Handlungsvollmachten zum gesamten Betrieb
  - f. Genehmigung der Wirtschaftsplanung der Gesellschaft
  - g. Beschlussfassung über die nach der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zustimmungsbedürftigen Geschäfte.
- (6) Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten ein angemessenes Sitzungsgeld; dem/der Aufsichtsratsvorsitzenden und seiner/ihrer Stellvertretung sowie den Mitgliedern von Ausschüssen des Aufsichtsrats kann darüber hinaus eine angemessene jährliche Vergütung gezahlt werden. Die Höhe wird durch die Gesellschafterversammlung beschlossen. Daneben erhalten die Aufsichtsratsmitglieder einen Ersatz ihrer Auslagen; die Gesellschafterversammlung kann die Zahlung einer angemessenen monatlichen Aufwandspauschale beschließen.
- (7) Die Aufsichtsratsmitglieder haften der Gesellschaft für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Gesellschaftern. Ist streitig, ob ein Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde, trägt die Gesellschaft oder der Gesellschafter die Beweislast.
- (8) Aufsichtsratsmitglieder, die nach Absatz (7) Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet sind, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, können von der Gesellschaft die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
- (9) Soweit rechtlich zulässig, finden § 52 Abs. 1 und Abs. 3 GmbHG und die dort genannten aktienrechtlichen Bestimmungen auf den Aufsichtsrat keine Anwendung.

### **§ 13 Sitzungen des Aufsichtsrates**

- (1) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder im Wege schriftlicher Abstimmung. Der/die Vorsitzende lädt den Aufsichtsrat mindestens zweimal jährlich schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und mit einer Frist von zehn Tagen zur Sitzung ein oder fordert zur schriftlichen Abstimmung im Umlaufverfahren unter Angabe einer Frist von zehn Tagen auf. Eine Sitzung muss auch anberaumt werden, wenn sie mindestens drei Mitglieder unter Angabe von Gründen verlangen.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend ist. An einer schriftlichen Abstimmung muss sich mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder beteiligen. Ist der Aufsichtsrat in der einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, ist frühestens nach sieben, spätestens nach dreißig Tagen eine zweite Sitzung einzuberufen, in der der Aufsichtsrat dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder der sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder des Aufsichtsrats gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist ein Protokoll anzufertigen, das die gefassten Beschlüsse im Wortlaut festhält. Das Protokoll ist von dem/r Sitzungsleiter/-in und dem/der in der Sitzung bestimmten Schriftführer/-in zu unterschreiben.
- (5) Die Geschäftsführung nimmt auf Einladung des Aufsichtsrates an dessen Sitzungen teil. Der Aufsichtsrat kann darüber hinaus weitere Gäste beratend hinzuziehen.

## § 14 Verfügungen über Geschäftsanteile

Jede entgeltliche oder unentgeltliche Verfügung über Geschäftsanteile oder Ansprüche eines Gesellschafters gegen die Gesellschaft bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats und der Zustimmung aller Gesellschafter.

## § 15 Jahresabschluss und Gewinnverwendung

- (1) Der Jahresabschluss ist von der Geschäftsführung nach den gesetzlichen Vorschriften und innerhalb der gesetzlichen Frist aufzustellen, von sämtlichen Mitgliedern der Geschäftsführung zu unterschreiben und zusammen mit der zuletzt im Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste an alle Gesellschafter zu übersenden.
- (2) Über die Gewinnverwendung beschließt die Gesellschafterversammlung. Im steuerlich zulässigen Umfang dürfen Rücklagen gebildet werden. Im Übrigen sind die Mittel zeitnah für den Gesellschaftszweck gem. § 2 dieses Gesellschaftsvertrags zu verwenden.

## § 16 Auflösung, Vermögensanfall

- (1) Die Gesellschaft kann durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafter aufgelöst werden.
- (2) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft wird die Liquidation von den Geschäftsführern der Gesellschaft nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen. § 8 Absätze 2 und 3 gelten für Liquidatoren entsprechend.
- (3) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafterin und den gemeinen Wert der von der Gesellschafterin geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stephanus-Stiftung, Albertinenstraße 20, 13086 Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## § 17 Schlussbestimmungen

- (1) Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung der Gesellschaft verbundenen Kosten bis zur Höhe von insgesamt EUR 2.500.
- (2) Ferner trägt die Gesellschaft sämtliche Kosten künftiger Kapitalerhöhungen, einschließlich der Kosten der Übernahmeerklärungen.
- (3) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages lässt die Wirksamkeit des Gesellschaftsvertrages im Übrigen unberührt, soweit Treu und Glauben dem nicht zwingend entgegenstehen. In einem solchen Falle ist die ungültige Bestimmung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der endgültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche und rechtliche Zweck erreicht wird.

Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

## **Bescheinigung nach § 54 Absatz 1 Satz 2 GmbHG**

---

Gemäß § 54 Absatz 1 Satz 2 GmbHG bescheinige ich hiermit als Notar, dass der vorstehend aufgeführte Wortlaut des Gesellschaftsvertrages der Stephanus gGmbH die durch die Urkunde vom 14. Dezember 2021 (meine UR-Nr. SO 505/2021) geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages enthält und dass diese mit den dort enthaltenen Bestimmungen über die Änderung des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen. Ferner bescheinige ich aufgrund der gleichen Vorschriften, dass die unveränderten Bestimmungen mit dem dem Handelsregister zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Berlin, den 14. Dezember 2021

gez. Dr. Justus Schmidt-Ott  
- Notar -

L.S.